

FAQ zur Umsetzung der Subventionspolitik in den Bereichen Schutzwald, Schutzbauten und Gefahrengrundlagen

Entspricht dem aktuellen Stand des Projektes PV im BAFU. Änderungen vorbehalten.

Stand: Oktober 2020

Referenz/Aktenzeichen: I281-1248

Datum	Nr.	Schlagwort	Frage Kanton	Antwort BAFU (Abteilung Gefahrenprävention)	Bemerkungen
Alle Schutzbauten nach WaG und WBG					
07.10.2020	38	Subventionen	Sind die Aufwendungen für externe juristische Beratungen bzw. Anwalts- oder Notarkosten, die in Verfahren wie z.B. Genehmigungs-, Landerwerbs-, Enteignungs- oder Beschaffungsverfahren angefallen sind, anrechenbar?	<p>Im Grundsatz sind juristische Gutachten und Expertisen von Dritten gleich zu behandeln wie technische Gutachten und Expertisen von Dritten. Wenn diese dazu dienen, direkt mit dem Projekt verbundene Fragen zu klären, sind sie grundsätzlich anrechenbar (s. Art. 2a WBV, Art. 38a WaV sowie Tab. 39 im HB 2020-2024).</p> <p>► Begründung: gelten als Honorare</p> <p>Hingegen sind Gutachten und Expertisen zu Verfahrensfragen sowie Verfahrenskosten nicht anrechenbar. Dies gilt z.B. für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsgutachten und -beratungen der Gemeinde oder des Kantons im Rahmen des Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens, • Parteikosten, die von der Genehmigungsbehörde dem Gesuchsteller auferlegt werden. <p>► Begründung: Es handelt sich dabei nicht um anrechenbare Honorare im Sinne vom Art. 2a WBV und Art. 38a WaV sowie von Tab. 39 im HB 2020-2024, sondern um Verfahrenskosten</p>	AG GeP vom 07.10.2020
31.07.2019	37	Subventionen	Welcher Zeitpunkt ist bei der Beurteilung eines Subventionsantrages massgebend?	Für die Beurteilung eines Subventionsantrages ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend. Siehe Artikel 36, Buchstabe a, Subventionsgesetz (SuG).	AG GeP vom 31.07.2019
31.07.2019	36	Subventionen	Welche Kosten zur raumplanerischen Sicherung der Überlastkorridore und der Gewässerräume sind subventionsberechtigt?	Die Kosten für die Erarbeitung der <u>planerischen Grundlagen</u> für die Sicherung von Freihalteräumen (z.B. Überlastkorridore) und von Gewässerräumen in der Raumplanung ausserhalb von in Arbeit befindlichen Projekten können in der Programmvereinbarung Schutzbauten nach WaG oder WBG abgerechnet werden. Die eigentliche raumplanerische Arbeit dagegen kann nicht subventioniert werden. Sie gehört zur staatlichen Tätigkeit des Kantons.	AG GeP vom 31.07.2019

Datum	Nr.	Schlagwort	Frage Kanton	Antwort BAFU (Abteilung Gefahrenprävention)	Bemerkungen
01.05.2018	35	Subventionen	<p>Nous avons lancé un groupe de travail en Valais pour se pencher sur la problématique de la cartographie du danger d'éboulement. Le groupe est piloté par le canton et inclut 5 bureaux de géologues (Tissières SA, Norbert SA, Rovina AG, GéoVal SA et Mario Sartori).</p> <p>Le but est de rédiger à la fin de cette réflexion une petite note de "bonnes pratiques" pour les bureaux valaisans.</p> <p>Ces réflexions doivent nous donner des outils pour améliorer et uniformiser la cartographie du danger éboulement en Valais, tout en suivant les recommandations OFEV 2016. Est-ce que les résultats de ce travail vous intéressent ? Si oui, est-ce que nous pouvons l'ajouter aux "Données de base" pour un subventionnement OFEV ?</p>	<p>Das BAFU erachtet aber diese Arbeiten als ureigene Aufgabe der kantonalen Vollzugsbehörden, welche vom Bund nicht subventioniert werden können. Es handelt sich dabei weder um technische Dienstleistungen der Kantonsverwaltung wie sie im Anhang A8 des Handbuches Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016-2019 in der Tabelle 8 beschrieben sind, noch um die Subventionierung der Erstellung von Gefahrengrundlagen gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. c WaG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 Bst. c WaV.</p>	AG GeP vom 01.05.2018 (Mail-Umfrage)
23.03.2017	34	Subventionen	Können Lizenzen des SLF für ihre Protools (NXD etc.) über die PV subventioniert werden?	Lizenzen für Softwareprodukte können nur subventioniert werden, wenn ihre Verwendung vom Bund vorgeschrieben wird. Freiwillig gewählte Standardprogramme und Fachapplikationen gehören zur Ausrüstung der Anwender/Leistungserbringer.	AG PV GeP vom 21.3.17
22.07.2014 04.11.2019	33	Subventionen	Welche Kosten subventioniert der Bund bei der Ausbildung der lokalen Naturgefahrenberater?	<p>► Anpassung der Ausbildungsmodule an die regionalen Verhältnisse: Übernahme von 50% des tatsächlichen Aufwands bis zu einem maximalen Bundesbeitrag von CHF 20'000.- pro Region (Anpassungen an 2 - 3 verschiedene Regionen möglich)</p> <p>► Ausbildung der lokalen Naturgefahrenberater: Unterstützung mit einem Bundesbeitrag von CHF 150.- pro ausgebildete Teilnehmende und Ausbildungstag</p>	AG PV GeP vom 22.7.14 AC/SC 4.11.2019
09.01.2013	32	Subventionen	Können die Risikoabklärungen (Risikoscreening) über die kantonalen Immobilien im Rahmen der Programmvereinbarung (Programmziel 2) subventioniert werden?	Nein. Eine Studie, welche nur die kantonalen Bauten und Anlagen umfasst kann nicht subventioniert werden. Abklärungen des Risikos bzw. der Risikosituation müssten alle Objekte in einem Prozessraum umfassen.	AG PV GeP vom 1.11.12
11.07.2012	31	Subventionen	Muss der Kanton im Grundangebot bzw. bei den Gefahrengrundlagen mindestens der Bundesbeitrag von 35% bzw. 50% an die Bauherrschaft weitergeben?	Ja, insgesamt über die ganze Programmperiode muss je für die beiden Programmziele der Nachweis erbracht werden, dass von den Gesamtkosten 35% bzw. 50% an die Erbringer der Leistung weitergeleitet wurden. Im Einzelfall kann der ausbezahlte Betrag mehr oder weniger als 35% bzw. 50% ausmachen.	AG PV GeP vom 11.7.12
12.06.2012	30	Mehrleistungen IRM	Müssen in der Notfallplanung alle in der Gemeinde auftretenden Prozesse behandelt werden?	Unter A9-1 ist festgehalten, dass die organisatorischen Massnahmen für den zu beurteilenden Prozess erfüllt sein müssen. Grundsätzlich können somit nicht alle Prozesse verlangt werden. Es sollte aber darauf hingewirkt werden, dass die Notfallorganisation für alle Prozesse klar ist, jedoch die Alarmierung, die Einsatzplanung und die Übungen sich auf den zu beurteilenden Prozess beschränken.	

Datum	Nr.	Schlagwort	Frage Kanton	Antwort BAFU (Abteilung Gefahrenprävention)	Bemerkungen
11.04.2012	29	Subventionen	Warum werden nicht alle Kosten die beim Kanton anfallen vom Bund subventioniert	Es werden nur Subventionen an Kosten ausgerichtet für die eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Für alle anderen Kosten werden keine Subventionen ausgerichtet.	Rechtsgrundsatz
11.04.2012	28	Deponien	Warum werden die Deponiegebühren nicht subventioniert	Es gilt die Regel der Wiederverwertung. Das anfallende Material stammt aus der Natur und soll wieder in den Kreislauf der Natur zurückgeführt werden und nicht in eine Deponie → Materialbewirtschaftungs Konzept. Bei verschmutztem Material das nicht wiederverwertet werden darf und deshalb deponiert werden muss, ist anrechenbar. Ausnahme Sanierung von Altlasten gemäss Altlastenverordnung.	Kernteam NFA GeP vom 14.4.12
18.08.2011	27	Eigenleistungen	Können Kosten der Gemeinden und der Feuerwehren für die Erstellung von Interventionskarten subventioniert werden?	nein	
20.06.2011	26	Finanzierung	Ein Kanton fragt, ob die Kosten für die Publikation im Internet der Übeflutungskarte subventioniert werden.	Der Bund finanziert die Erstellung der Karten. Deren Publikation und in Kraftsetzung ist Aufgabe des Kantons.	Am Abt.rapport GeP vom 20.6.11 beschlossen.
28.03.2011	25	Vorabzug ASTRA-Nutzniesseranteil	Muss der Nutzniesseranteil für Schutzbauten zugunsten von Nationalstrassen beim Grundangebot gleich wie bei den Einzelprojekten vor der Berechnung der beitragsberechtigten Kosten nach WBG und WaG abgezogen werden?	Ja. Projekte im Grundangebot und Einzelprojekte werden gleichbehandelt. Es besteht kein sachlich gerechtfertigter Unterschied	Am Abt.rapport GeP vom 28.3.11 beschlossen.
28.03.2011	24	Entschädigung für Gefahrengrundlagen	Wie können die Eigenleistungen der kantonalen Verwaltungen bei der Erarbeitung von Gefahrengrundlagen abgerechnet werden?	Der beitragsberechtigte Aufwand der kantonalen Verwaltung (keine allgemeinen Verwaltungs- und Aufsichtsarbeiten) wird nach Stunden ermittelt und zum Ansatz von 50% der KBOB-Tarife berechnet. Verwaltungsexterne Kosten sind vollumfänglich subventionsberechtigt. Bei der Planung der Projekte / Vorhaben ist eine Pauschale dazu abzuschätzen.	Am Abt.rapport GeP vom 28.3.11 beschlossen.
21.07.2010	23	Umgang mit zu hohem indiv. Personenrisiko	Wie ist mit einem zu hohen individuellen Todesfallrisiko bei gleichzeitig schlechter Kosten-Wirksamkeit von Schutzmassnahmen umzugehen?	Falls sich eine technisch-bauliche Schutzmassnahme als nicht zweckmässig oder unwirtschaftlich erweist, muss die gefährdete Person auch damit rechnen, dass das zuständige Gemeinwesen zum Schutz ihres Lebens eine polizeiliche oder planerische Schutzmassnahme vornehmen wird, die möglicherweise ihre Eigentumsrechte beschränken wird. Das Gemeinwesen muss dann prüfen, ob die Schutzmassnahme (z.B. Aufenthaltsverbot für ein stark gefährdetes Haus), mit der es in das Grundrecht der gefährdeten Person eingreift, eine gesetzliche Grundlage hat, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist	

Datum	Nr.	Schlagwort	Frage Kanton	Antwort BAFU (Abteilung Gefahrenprävention)	Bemerkungen
06.07.2009	22	Zuständigkeit bei Verkehrswegen	Interpretation der Abb. 2 im NFA-Handbuch S. 36: Wie ist diese Skizze bezüglich Zuständigkeit bzw. Anwendung der gesetzlichen Grundlagen zu verstehen?	<p>Diese Abbildung stellt folgende Grundsätze dar:</p> <p>Das BAV ist zuständig für die Finanzierung (Abschreibungsmittel oder Darlehen) derjenigen Schutzbauten, welche im Trasseebereich – also dort, wo der natürliche Hang unterbrochen ist – liegen. Dazu gehören u.a. Stützmauern, Abdecknetze, Verankerungen, Trasseeverlagerungen, Galerien, Tunnels.</p> <p>Das BAFU ist zuständig für die Finanzierung aller Schutzbauten, die ausserhalb dieses Trasseebereiches (oberhalb und unterhalb) liegen, sowie für die Schutzwaldpflege.</p> <p>Bei der Sanierung von tiefgründigen Rutschungen ist eine Absprache von Fall zu Fall nötig, weil eine generell, abstrakte Zuordnung nicht möglich ist.</p> <p>Die Verfahren und Bundesbeitragssätze richten sich nach den Bestimmungen der subventionierenden Bundesämter.</p>	Sind Massnahmen in beiden Zuständigkeitsbereichen vorgesehen, so wird entweder eine Aufteilung gemacht, oder alle Massnahmen werden demjenigen Bereich zugeordnet, bei dem der Schwerpunkt der Massnahmen liegt. (vgl. Art. 12, Abs. 1 des Subventionsgesetzes) Frage und Antwort gelten auch für den Bereich forstliche Schutzbauten.
05.10.2008	21	Verantwortlichkeit für Schutzmassnahmen	Wer muss eine entlang einer Strasse bestehende Naturgefahr beseitigen; wer trägt die Verantwortung? Der Eigentümer der Strasse (bei Nationalstrassen das ASTRA) oder der Eigentümer des Grundstücks, aus welchem die Gefahr droht?	Gemäss Art. 1 WBG und Art. 1 Abs. 2 WaG muss eine Naturgefahr nicht "beseitigt" werden, sondern Menschen und erhebliche Sachwerte müssen vor der Naturgefahr geschützt werden. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für den Schutz vor Naturgefahren bei den Kantonen. Der Schutz von Verkehrswegen (Schienen, Strasse) obliegt jedoch gemäss den betreffenden Spezialgesetzen (NSG, EBG) in erster Linie dem Eigentümer der Verkehrswege selber. Das Gemeinwesen schützt das an die Verkehrswege unmittelbar angrenzende Siedlungsgebiet (siehe Graphik in Handbuch NFA S. 156 unten). Diese Frage wurde auch im Bericht "Ereignisbewältigung unter NFA - Konzept der Arbeitsgruppe EB-NFA" ausführlich beantwortet. Als Fazit dieser Ausführungen kann folgendes festgehalten werden: Grundsätzlich kann nicht von einem Grundstückeigentümer verlangt werden, dass er die Beseitigung einer aus seinem Grundstück drohenden Gefahr erwirkt. Der Strasseneigentümer hat dabei selbst die notwendigen Massnahmen zu treffen. Schutzmassnahmen sind häufig bereits Bestandteil der Projektierung bzw. des Baus.	
02.04.2008	20	Finanzierung Mehrleistungen	Ist im Fall von Zuschlägen zum Bundesbeitrag an Einzelprojekte aus Sicht des Bundes(rechts) zwingend auch ein Zuschlag zum Kantonsbeitrag (also ein abgestufter Kantonsbeitrag) erforderlich bzw. ein fixer Kantonsbeitrag für alle Projekte nicht zulässig?	Die Subventionierung von Einzelprojekten ist auf Bundesebene zwischen Bund und Kanton geregelt. Der Bund verpflichtet sich, Mehrleistungen bei Einzelprojekten mit höheren Subventionen an die Kantone abzugelten. Ob und wie der Kanton seinerseits ebenfalls höhere Beiträge an die Gemeinde weitergibt, muss kantonal geregelt werden. In diesem Sinne ist ein fixer Kantonsbeitrag an die Einzelprojekte zulässig. Wichtig scheint aus Bundessicht dass Mehrleistungen abgegolten werden, dass Projekte, die teilweise oder umfassend im Sinne des IRM realisiert werden, auch von höheren Subventionen profitieren können.	

Datum	Nr.	Schlagwort	Frage Kanton	Antwort BAFU (Abteilung Gefahrenprävention)	Bemerkungen
02.04.2008	19	Finanzierung Mehrleistungen	Ist es ausreichend und nach Eurer Auslegung bundesrechtskonform, wenn der Kanton lediglich die Zuschläge des Bundes weiterleitet ohne selber Zuschläge auszurichten (fixer Kantonsbeitrag, der Projektträger profitiert allein von höheren Bundesbeiträgen)?	Die Subventionierung von Einzelprojekten ist auf Bundesebene zwischen Bund und Kanton geregelt. Der Bund verpflichtet sich, Mehrleistungen bei Einzelprojekten mit höheren Subventionen an die Kantone abzugelten Ob und wie der Kanton seinerseits ebenfalls höhere Beiträge an die Gemeinde weitergibt, muss kantonal geregelt werden. In diesem Sinne ist ein fixer Kantonsbeitrag an die Einzelprojekte zulässig. Wichtig scheint aus Bundessicht dass Mehrleistungen abgegolten werden, dass Projekte, die teilweise oder umfassend im Sinne des IRM realisiert werden, auch von höheren Subventionen profitieren können.	
02.04.2008	18	Finanzierung	Liegt der Bundesbeitrag an das Grundangebot generell bei 35 %? Ist das mit Art. 2 Abs. 1 WBV zu vereinbaren wonach die Höhe der globalen Abgeltungen zwischen BAFU und Kanton auszuhandeln ist und sich nach vorgegebenen Kriterien richtet?	Der Gesamtbetrag an Subventionen für die Programmvereinbarungen wird zwischen Bund und Kanton ausgehandelt. Der Bundesbeitrag für das Grundangebot liegt bei höchstens 35 %. Innerhalb des Reportings muss der Kanton aufzeigen, dass er mindestens die ausgehandelte Projektsomme realisiert hat (selbstverständlich darf der Kanton zusätzliche Projekte realisieren. Der in den Programmvereinbarungen ausgehandelte Subventionsbeitrag bleibt jedoch bestehen. Aus diesem Grund muss korrekterweise der Bundesbeitrag mit maximal 35 % angegeben werden).	
02.04.2008	17	Mehrleistungen	Gibt es konkrete Vorstellungen oder Praxisbeispiele, wie die Ausrichtung von Mehrleistungen beim Grundangebot umgesetzt werden soll?	Nach den Vorstellungen des Bundes sollen die Kantone selber ein Mehrleistungssystem einführen, analog dem im NFA Handbuch beschriebenen Mehrleistungssystem für die Einzelprojekte. Damit wäre eine Gleichbehandlung von Projekten garantiert, unabhängig von der Projektsomme. Da aber das Projektmanagement, die Priorisierung etc. von Projekten im Grundangebot im Kompetenzbereich der Kantone liegen (diese sind Bestandteil von Programmen), kann der Bund höchstens empfehlen, dass die Kantone selber ein ähnliches System für die Abgeltung von Mehrleistungen einführen.	
05.11.2007	16	Vertragswesen	Richtet sich unter NFA die Verfügung BAFU für Einzelprojekte an den Kanton oder die Bauherrschaft?	Verfügungen von Einzelprojekten richten sich ausschliesslich an den Kanton.	
11.07.2007	15	Subventionsberechtigung	Ist die Leerung eines Geschiebesammlers nach einem Starkniederschlag als Unterhalt (d.h. nicht subventionsberechtig) oder als Wiederinstandstellung (d.h. subventionsberechtig) anzusehen?	Die Leerung eines Geschiebesammlers - beispielsweise nach einem Unwetter - ist nötig, damit die Funktionsfähigkeit des Werks und damit die Sicherheit wiederhergestellt werden kann. Eine solche Leerung ist als Wiederinstandstellung zu betrachten und ist somit subventionsberechtig.	
09.07.2007	14	Finanzierung	Bei den Schutzbauten Hochwasserschutz wird unterschieden zwischen Grundangebot und Einzelverfügungen für komplexe Projekte. Das Bafu hat für die einzelnen Kantone Mittelzuteilungen bekanntgegeben. Wie steht es mit der Gewährleistung der Auszahlungen in der angekündigten Höhe?	Innerhalb des vom Parlament genehmigten 4-Jahres-Rahmenkredites (= Verpflichtungskredites) können das Grundangebot festgelegt sowie Einzelprojekte verfügt werden. Der Zahlungskredit, welcher dem BAFU für effektive Auszahlungen zur Verfügung steht, erfährt erst durch die Genehmigung durch das Parlament seine definitive Höhe. Dies geschieht wie bis anhin gegen Ende eines jeden Jahres für das Folgejahr durch das Parlament.	

Datum	Nr.	Schlagwort	Frage Kanton	Antwort BAFU (Abteilung Gefahrenprävention)	Bemerkungen
02.05.2007	13	Mittelzuteilung	Welchen Spielraum haben die Kantone, bei der Verwendung der Bundesbeiträge für die gesamte Programmvereinbarung bzw. bei der Weitergabe des Bundesbeitrags an Projekte im Rahmen der Programmvereinbarung?	Die Kantone müssen auf der Programm-Ebene sicherstellen und nachweisen, dass der Bundesanteil maximal 35% (Schutzbauten und Gefahregrundlagen) der anrechenbaren Kosten der Programmvereinbarung entspricht. Konkret heisst dies, die anrechenbaren Gesamtkosten der Programmvereinbarung werden zu 35% durch den Bund und zu 65% durch den Kanton oder Dritte getragen.	
02.05.2007	12	Anzahl Programmvereinbarungen	Können die Schutzbauten nach WBG und die Schutzbauten nach WaG in einer Programmvereinbarung behandelt werden?	Es werden für die beiden Bereiche zwei einzelne Programmvereinbarungen abgeschlossen.	
02.05.2007	11	Zuteilung Budget auf Grundangebot und Einzelprojekte	Wie erfolgt die Aufteilung der Finanzmittel auf Einzelprojekte und Grundangebot?	Die Aufteilung der Mittel wird im Rahmen der Programmverhandlungen gemeinsam von Bund und Kanton festgelegt. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen der Kantone. Gesamtschweizerisch sind ca. 35% (Periode 2012 - 2015) der Mittel für das Grundangebot vorgesehen. Das Total an Bundesbeiträge (zusammengesetzt aus Grundangebot, Gefahregrundlagen und Einzelprojekte) pro Kanton ist nicht Bestandteil der Verhandlungen.	
02.05.2007	10	Unterschrifts-berechtigung	Wer ist auf Seiten der Kantone unterschiftsberechtigt für die Programmvereinbarungen?	Der Verhandlungspartner auf der Kantonsseite ist durch die Kantone zu bezeichnen und mit den entsprechenden Befugnissen auszustatten.	
02.05.2007	9	Finanzierung kantonaler Verwaltungsaufgaben	Sind Aufgaben der Kantonsverwaltungen wie beispielsweise die Führung von Gefahrenkommissionen subventionsberechtigt?	Nein, direkte Verwaltungsaufgaben der Kantone sind nicht subventionsberechtigt.	
22.11.2006	8	Grossprojekte	Welche Bedingungen muss ein Grossprojekt erfüllen damit eine Sonderfinanzierung (ausserhalb der normalen BAFU Kredite) beantragt werden kann?	Der Entscheid, ob ein Grossprojekt mit einem separaten Kredit finanziert wird, liegt beim Departement und der Eidg. Finanzverwaltung. Sie legen dem Parlament eine separate Vorlage dazu vor. Grundsätzlich muss es sich um ein Projekt handeln, das einen erheblichen Anteil am gesamten zur Verfügung stehenden Verpflichtungskredit binden würde.	
22.11.2006	7	Kriterien für die Abgeltung von Mehrleistungen Schutzbauten	Um pro Mehrleistung zusätzliche Subventionen beziehen zu können, müssen jeweils alle Kriterien erfüllt sein. Was ist mit "alle Kriterien" gemeint?	Die Kriterien der verschiedenen Aspekte (integrales Risikomanagement, techn. Qualität, partizipativer Planungsprozess) sind im erläuternden Bericht in den Tabellen 10 bis 12 (S. 27ff) aufgeführt.	
22.11.2006	6	Priorisierung der Projekte	Wer nimmt die Priorisierung der Projekte vor? Bund oder Kanton?	Die Priorisierung der Einzelprojekte wird an die Kantone delegiert. Das BAFU macht jedoch verbindliche Vorgaben zum Priorisierungsprozess und zu den nötigen Indikatoren. Das BAFU stellt auch die Arbeitshilfen zur Priorisierung (z.B. das Tool EconoMe zur Berechnung eines Wirtschaftlichkeitsindex) zur Verfügung. Somit ist eine schweizweit einheitliche Priorisierung der Projekte gewährleistet und die entsprechenden Kennzahlen können bereits im ordentlichen Projektierungsverfahren durch die projektierenden Ing. Büros erhoben werden.	
02.11.2006	5	Mittelzuteilung	Was passiert mit Bundesmitteln, die einem Kanton zugesprochen wurden, die in der laufenden Programmperiode nicht ausgeschöpft werden?	Im Rahmen des Controlling legt der Kanton jeweils im Jahresbericht die Verwendung der Bundesmittel offen. Zeichnet sich ab, dass die zugesprochenen Mittel der Programmvereinbarung nicht ausgeschöpft werden, so wird die Programmvereinbarung angepasst. Die freiwerdenden Bundesmittel können zusätzlichen prioritären Projekten anderer Kantone zugeteilt werden.	

Datum	Nr.	Schlagwort	Frage Kanton	Antwort BAFU (Abteilung Gefahrenprävention)	Bemerkungen
02.11.2006	4	Auszahlungsmodalitäten	Zu welchen Zeitpunkten werden die Globalbeiträge ausbezahlt (Auszahlungsplan)?	Die Auszahlungsmodalitäten werden im Programmvertrag für die 4 Programmjahre festgelegt. Die Bundesbeiträge können entweder gleichmässig auf die 4 Jahre oder nach Arbeitsschwerpunkten verteilt werden. Die Auszahlung pro Jahr erfolgt in einer Tranche.	
02.11.2006	3	Mittelverschiebung	Dürfen Finanzmittel aus dem Grundangebot auch für die Subventionierung von Einzelprojekten benutzt werden wenn diese nicht ausgeschöpft werden?	Grundsätzlich ist dies möglich. Die Programmvereinbarung muss jedoch entsprechend angepasst werden. Für Einzelprojekte werden im Rahmen der Programmperiode Mittel reserviert, sie sind jedoch nicht Bestandteil der Programmvereinbarung. Einzelprojekte werden nach wie vor verfügt und können deshalb aus juristischen Gründen nicht gleichzeitig in einer anderen Rechtsform, dem Vertrag, geregelt werden.	
01.11.2006	2	Mittelzuteilung	Wird es auch in Zukunft noch Budget-Erhebungen geben?	Die jährlichen Budget-Erhebungen sind ein wichtiges Planungs- und Steuerungsinstrument und werden auch in Zukunft durchgeführt.	
13.06.2006	1	Kantonsbeitrag	Muss seitens des Kantons ein Kreditbeschluss (Parlament, Regierung) vorhanden sein, um die Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen zu können?	Nein, der Kanton muss aber die Ziele der Programmvereinbarung erfüllen können und eine entsprechende Finanzplanung ausweisen.	

Datum	Nr.	Schlagwort	Frage Kanton	Antwort BAFU (Abteilung Gefahrenprävention)	Bemerkungen
Nur Schutzbauten nach WBG					
18.09.2013	2	Subventionsberechtigung	Kann der Aufwand für die Kontrolle von Geschiebesammlern und Hochwasserrückhaltebecken die der Stauanlagenverordnung unterstellt sind und der Oberaufsicht des Kantons unterstellt sind, über das GA subventioniert werden.	Eine Vollzugsaufgabe die der Kanton als Behörde vornehmen muss wird nicht subventioniert, auch wenn der Kanton durch ein Bundesgesetz dazu verpflichtet wird. Die sich aus der Kontrolle ergebenden baulichen Massnahmen können über das GA Abgerechnet werden.	AG PV GeP vom 18.09.13
28.03.2013	1	Subventionsberechtigung	Warum können die Verlegung von Bauten und Anlagen wie im WaG gestützt auf die Wasserbaugesetzgebung nicht subventioniert werden?	Es ist geplant, die WBV so anzupassen, dass die Verlegung von Bauten und Anlagen aus dem gefährdeten Gebiet subventioniert werden kann. Neue Formulierung: Art. 2 Hochwasserschutz 1 Abgeltungen an die Massnahmen und die Erstellung von Gefahrengrundlagen werden in der Regel global gewährt. Die Höhe der globalen Abgeltungen wird zwischen dem Bundesamt für Umwelt (Bundesamt) und dem betroffenen Kanton ausgehandelt und richtet sich nach: a. dem Gefahren- und Schadenpotenzial; b. dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie von deren Planung.	
Nur Schutzbauten nach WaG					
21.04.2009	4	Objektschutz landwirtschaftlicher Neubauten	Bisher konnten Kosten für den Objektschutz (z.B. Lawinenkeil) bei landwirtschaftlichen Neubauten subventioniert werden, sofern eine Standortsgebundenheit und ein öffentliches Interesse an der Baute nachgewiesen werden konnte. Frage: Lässt die neue Formulierung in der Waldverordnung, Art. 39, Abs. 5, Bst. a das noch zu?	Nein, mit der neuen Formulierung dieses Abschnitts wurde eine Harmonisierung mit anderem Schadenpotenzial, beispielsweise den Bahnen, vollzogen. Muss eine Neubaute in erheblich gefährdetem Gebiet erstellt werden, dann ist der Schutz dieser Baute Teil des Projektes und durch den Eigentümer zu bezahlen. Im Falle von landwirtschaftlichen Bauten sind Schutzmassnahmen über landwirtschaftliche Kredite zu subventionieren.	WaV bisher (Art. 42, Abs. 4, Bst. a): Keine Abgeltung wird geleistet an Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen, die in ausgedehnten Gefahrenzonen oder bekannten Gefahrengebieten erstellt wurden, ohne zwingend an diesen Standort gebunden zu sein. WaV neu (Art. 39, Abs. 5, Bst. a): Keine Abgeltungen werden gewährt an Massnahmen, die zum Schutz von Neubauten und –anlagen in erheblich gefährdeten Gebieten erforderlich sind.
11.11.2008	3	Subventionsberechtigung	Können die Kosten für die Prämien der Haftpflicht- oder der Versicherung gegen Naturgefahren verrechnet werden?	Mit der Einführung der NFA am 1. Januar 2008 wurden die diversen Subventionierungspraktiken gemäss dem WaG und dem WBG umfassend harmonisiert. In verschiedenen Bereichen führte dies zu einer Änderung der bis dahin angewendeten Praxis. Die aktuelle Rechtspraxis des BAFU wird im Handbuch NFA und den dazugehörigen Anhängen und Merkblättern dargestellt. So ist eine Haftpflichtversicherung der Bauherrschaft nur bei besonderen Arbeiten oder Risiken beitragsberechtigt. Dazu gehören beispielsweise Untertagebauten, Sprengungen im Rahmen von Wasserbauarbeiten oder Sprengungen im Forstbereich, die erhebliche Risiken für Dritte (Anwohner im Tal) bergen. In Zukunft werden die Kantone in jedem einzelnen Fall nachweisen müssen, ob ein entsprechender Sachverhalt vorliegt, der eine Kostenbeteiligung des Bundes rechtfertigt. Dasselbe gilt für die Naturgefahrenversicherung. Die Notwendigkeit einer solchen Versicherung muss jeweils im Rahmen der Sicherheitsmassnahmen für ein Bauprojekt geprüft werden.	

Datum	Nr.	Schlagwort	Frage Kanton	Antwort BAFU (Abteilung Gefahrenprävention)	Bemerkungen
22.07.2014	2	Subventionierung der Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen	Wie wird der Art. 17 Abs. 1 lit.f WaV zur Subventionierung der Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen ausgelegt?	<p>Folgende Arbeiten und Werte können vom Bund als anrechenbare Kosten subventioniert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wert von Bauten und Anlagen: Der von einem unabhängigen Experten (Schätzungskommission) ermittelte Zeitwert des Gebäudes. Allfällige Versicherungsleistungen sind zu berücksichtigen (Abzüge). - Wert von Bauland oder bebautem Terrain: grundsätzlich bis maximal 10 Fr./m2 (gem. Bundesgericht). Im Fall von besonders bevorteilten Dritten sorgen die Kantone dafür, dass beim Landerwerb ein Kostenausgleich zwischen den betroffenen Grundeigentümern stattfindet. Der Kanton führt dazu ein Perimeterverfahren durch. - Abbruch der alten gefährdeten Bauten und Anlagen (inkl. Strassen), inkl. umweltgerechter Entsorgung - Erschliessung am neuen Standort, bzw. Zugang über Weg, Strasse (falls das Land nicht schon erschlossen ist oder in der Bauzone liegt) - Planungsarbeiten, Planungsgrundlagen für das Massnahmenstudium der Umsiedlung - Raumplanerische Massnahme für die Umsiedlung: Anpassung der Gefahrenkarten und Anpassung des Nutzungsplans. (spezifischer Aufwand für die Umsiedlung; nicht die generelle raumplanerische Umsetzung, die Aufgabe der Gemeinde ist). - Gefahrengrundlagen am neuen Standort, Expertisen, Untersuchungen (Geotechnik, Ökologie, Hydrologie, hydraulische Modellierung usw.) - Erschliessung am neuen Standort: zusätzlich Erschliessung von Wasser, Abwasserleitungen, Strom, Kommunikation (abzuklären mit Bund, kantonalen und kommunalen Behörden) - Planung der Umsiedlungsmassnahme: Machbarkeitsstudie, Planungsdossier (Ingenieure, Architekten, Spezialisten). (Hinweis: Für die Massnahmenplanung und den Entscheid braucht es ein vollständiges Dossier mit Plänen, die für die Baubewilligung notwendig sind. Der Umfang der anrechenbaren Kosten für diese Leistungen ist begrenzt.) 	AG PV GeP 22.07.2014
02.05.2007	1	Abgrenzung Schutzwald / Schutzbauten Wald	Werden ab 2008 Rutschungen/Holzkästen infolge Unwetter bei Waldstrassen über das Programm Schutzbauten ("periodische Instandstellung") unterstützt?	<p>Denkbar sind 2 Szenarien:</p> <p>1: Die Rutschung beschädigt nur die Waldstrasse. Die Waldstrasse dient als Erschliessung eines Schutzwaldes. Das Ereignis kann die Strasse im Wald oder ausserhalb des Waldes betreffen. Aus der Rutschung entstehen keine sekundären Prozesse (Steinschlag, Erosion, sek. Rutschungen, usw.) oder die sekundären Prozesse tangieren nur die Waldstrasse und keine andere Schadenpotenziale. --> In diesem Fall kann die Instandstellung der Waldstrasse im Rahmen des Programmes Schutzwald - Programmziel 2 "Sicherstellung Infrastruktur" subventioniert werden.</p> <p>2: Die Rutschung beschädigt die Waldstrasse. Die Rutschung selbst oder die aus dieser entstehenden sekundären Prozesse (Steinschlag, Erosion, sek. Rutschungen, usw.) tangieren nicht nur die Waldstrasse sondern auch andere anerkannte Schadenpotenziale (Siedlung, Verkehrswege, etc.). --> In diesem Fall wäre eine Subventionierung über das Programm Schutzbauten - Programmziel 1 "Grundangebot" unter Einhaltung der Mindestanforderungen (vgl. erl. Bericht Schutzbauten und Gefahrengrundlagen) möglich.</p>	Frage und Antwort gelten auch für den Bereich Schutzwald.

Datum	Nr.	Schlagwort	Frage Kanton	Antwort BAFU (Abteilung Gefahrenprävention)	Bemerkungen
Schutzwald					
11.11.2008	17	Beiträge an Versicherungsprämien	Können die Kosten für die Prämien der Haftpflichtversicherung oder der Versicherung gegen Naturgefahren verrechnet werden?	Mit der Einführung der NFA am 1. Januar 2008 wurden die diversen Subventionierungspraktiken gemäss dem WaG und dem WBG umfassend harmonisiert. In verschiedenen Bereichen führte dies zu einer Änderung der bis dahin angewendeten Praxis. Die aktuelle Rechtspraxis des BAFU wird im Handbuch NFA und den dazugehörigen Anhängen und Merkblättern dargestellt. So können Beiträge an eine Haftpflichtversicherung des Bauherrn nur bei besonderen Arbeiten oder Risiken geleistet werden. Dazu gehören beispielsweise Untertagebauten oder Sprengungen im Rahmen von Wasserbauarbeiten oder Sprengungen mit erheblichen Risiken für Dritte (Anwohner im Tal) im Forstbereich. In Zukunft werden die Kantone in jedem einzelnen Fall nachweisen müssen, ob ein entsprechender Sachverhalt vorliegt, der eine Kostenbeteiligung des Bundes rechtfertigt. Dasselbe gilt für die Versicherung gegen Naturgefahren. Die Notwendigkeit einer solchen Versicherung muss jeweils im Rahmen der Sicherheitsmassnahmen für ein Bauprojekt geprüft werden.	Frage und Antwort gelten für alle drei Bereiche der Gefahrenprävention.
05.10.2008	16	Verantwortlichkeit für Schutzmassnahmen	Wer muss eine entlang einer Strasse bestehende Naturgefahr beseitigen; wer trägt die Verantwortung? Der Eigentümer der Strasse (bei Nationalstrassen das ASTRA) oder der Eigentümer des Grundstücks, aus welchem die Gefahr droht?	Gemäss Art. 1 WBG und Art. 1 Abs. 2 WaG muss eine Naturgefahr nicht "beseitigt" werden, sondern Menschen und erhebliche Sachwerte müssen vor der Naturgefahr geschützt werden. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für den Schutz vor Naturgefahren bei den Kantonen. Der Schutz von Verkehrswegen (Schiene, Strasse) obliegt jedoch gemäss den betreffenden Spezialgesetzen (NSG, EBG) in erster Linie dem Eigentümer der Verkehrswege selber. Das Gemeinwesen schützt das an die Verkehrswege unmittelbar angrenzende Siedlungsgebiet (siehe Graphik in Handbuch NFA S. 156 unten). Diese Frage wurde auch im Bericht "Ereignisbewältigung unter NFA - Konzept der Arbeitsgruppe EB-NFA" ausführlich beantwortet. Als Fazit dieser Ausführungen kann folgendes festgehalten werden: Grundsätzlich kann nicht von einem Grundstückeigentümer verlangt werden, dass er die Beseitigung einer aus seinem Grundstück drohenden Gefahr erwirkt. Der Strasseneigentümer hat dabei selbst die notwendigen Massnahmen zu treffen. Schutzmassnahmen sind häufig bereits Bestandteil der Projektierung bzw. des Baus.	Frage und Antwort gelten für alle drei Bereiche der Gefahrenprävention.
20.08.2008	15	Anrechnung behandelter Flächen	Kann im Rahmen einer Periode NFA eine Schutzwaldfläche zweimal als behandelte und beeinflusste Fläche angerechnet werden? Beispiel: 2008 erfolgt Stabilitätspflege auf 1 ha, 2011 erfolgt Jungwaldpflege auf derselben ha. Dies entspricht total 2 ha behandelte und beeinflusste Flächen.	Die doppelte Anrechnung einer Fläche ist theoretisch möglich. Voraussetzung ist, dass für die Eingriffe jeweils der Handlungsbedarf nach NaiS hergeleitet wurde respektive, dass dieser Handlungsbedarf nach NaiS ausgewiesen werden kann.	

Datum	Nr.	Schlagwort	Frage Kanton	Antwort BAFU (Abteilung Gefahrenprävention)	Bemerkungen
24.07.2007	14	Wildschadensverhütungs massnahmen	Welche Massnahmen zählen zu den aktiven Wildschadensverhütungsmassnahmen?	Massnahmen zur Biotophege und zur Lebensraumberuhigung. Als Massnahmen zur Biotophege gelten: Freihalteflächen anlegen und pflegen, Schussschneisen anlegen und pflegen, Waldrand anlegen und pflegen, Verbiss- und Fegegehölze anlegen und pflegen, Prossholz, Düngungsverzicht, Hecken anlegen und pflegen, bestockte Weiden anlegen und pflegen, dunkle Bestände auflichten. Massnahmen zur Lebensraumberuhigung beinhalten Wildruhezonen, Schranken, Schafweiden beschränken, Schutzwaldpflege nimmt Rücksicht auf wildökologische Gebiete.	
17.07.2007	13	Wald/Wild	Wie sollen Wald-Verjüngungserhebungen, welche über den ganzen kantonalen Waldperimeter erfolgen und im Rahmen eines Wald-Wild-Konzeptes stattfinden, abgerechnet werden?	Wenn die Erhebungen nicht auf das Ziel des Programms Schutzwald ausgerichtet sind, müssen sie sinngemäss über das Programm Waldwirtschaft (z.B. als Teil des PZ 3 Planungsgrundlagen) verhandelt respektive abgegolten werden. Wenn die Erhebungen auf das Ziel des Programms Schutzwald ausgerichtet sind, können sie entsprechend über das Programm abgerechnet werden. Die Aufwendungen sind dann im Grundbeitrag von CHF 5000 / ha enthalten.	
02.05.2007	12	Controlling	Erstellung Weiserflächenkonzept: Wie weit muss die Erarbeitung des Konzepts schon gediehen sein, wer kann die Kantone dabei unterstützen?	In der ersten Phase NFA muss ein Weiserflächenkonzept erstellt und umgesetzt werden. Das BAFU kann Tipps geben, wie die Erarbeitung an die Hand genommen werden kann und welche Elemente vorhanden sein müssen (Ziel-, Bestandestypen). Bei der Einrichtung der Weiserflächen können NaiS-Fachleute als externe Experten beigezogen werden. Eine Entschädigung für die Planung bzw. Einrichtung von Weiserflächen ist in der Flächenpauschale für das Programm Schutzwald enthalten (Finanzierung via Kantone).	
02.05.2007	11	Abgrenzung Schutzwald / Schutzbauten Wald	Werden ab 2008 Rutschungen/Holzkästen infolge Unwettern bei Waldstrassen über das Programm Schutzbauten ("periodische Instandstellung") unterstützt?	Denkbar sind 2 Szenarien: 1: Die Rutschung beschädigt nur die Waldstrasse. Die Waldstrasse dient als Erschliessung eines Schutzwaldes. Das Ereignis kann die Strasse im Wald oder ausserhalb des Waldes betreffen. Aus der Rutschung entstehen keine sekundären Prozesse (Steinschlag, Erosion, sek. Rutschungen, usw.) oder die sekundären Prozesse tangieren nur die Waldstrasse und keine andere Schadenpotenziale. --> In diesem Fall kann die Instandstellung der Waldstrasse im Rahmen des Programmes Schutzwald - Programmziel 2 "Sicherstellung Infrastruktur" subventioniert werden. 2: Die Rutschung beschädigt die Waldstrasse. Die Rutschung selbst oder die aus dieser entstehenden sekundären Prozesse (Steinschlag, Erosion, sek. Rutschungen, usw.) tangieren nicht nur die Waldstrasse sondern auch andere anerkannte Schadenpotenziale (Siedlung, Verkehrswege, etc.). --> In diesem Fall wäre eine Subventionierung über das Programm Schutzbauten - Programmziel 1 "Grundangebot" unter Einhaltung der Mindestanforderungen (vgl. erl. Bericht Schutzbauten und Gefahregrundlagen) möglich.	Frage und Antwort gelten auch für den Bereich Schutzbauten nach WaG
02.05.2007	10	Unterschrifts-berechtigung	Wer ist auf Seiten der Kantone unterschiftsberechtigt für die Programmvereinbarungen?	Der Verhandlungspartner auf der Kantonsseite ist durch die Kantone zu bezeichnen und mit den entsprechenden Befugnissen auszustatten.	Frage und Antwort gelten für alle drei Bereiche der Gefahrenprävention.

Datum	Nr.	Schlagwort	Frage Kanton	Antwort BAFU (Abteilung Gefahrenprävention)	Bemerkungen
03.01.2007	9	Bewirtschaftungs-pflicht	Kann der Bund den Kanton zwingen, Schutzwaldpflege zu leisten? Oder könnte ein Kanton einfach die Flächen bewirtschaften, die rentabel sind und übrige Flächen vernachlässigen?	Nach Art. 20 Abs. 5 WaG ist die Sicherstellung der minimalen Schutzwaldpflege dem Kanton übertragen. Falls ein Kanton seinen diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommt, kann er in letzter Konsequenz haftbar werden. Aus diesem Grund macht es auch Sinn, dass der Kanton die Schutzwaldausscheidung vornimmt.	
03.01.2007	8	Auszahlung	Muss Geld, das von einer Jahrestranche übrig ist, an den Bund zurückbezahlt werden?	Nein. Der Programmbeitrag des Bundes errechnet sich aus der zu behandelnden Schutzwaldfläche mal Bundespauschale (S. 6 Erläuterungsbericht). Detailliert abgerechnet wird am Schluss der Programmperiode; die letzte Auszahlung wird nur noch bis auf die Höhe des so berechneten Programmbeitrages geleistet.	
02.11.2006	7	Auszahlungs-modalitäten	Zu welchen Zeitpunkten werden die Globalbeiträge ausbezahlt (Auszahlungsplan)?	Die Auszahlungsmodalitäten werden im Programmvertrag für die 4 Programmjahre festgelegt. Die Bundesbeiträge können entweder gleichmässig auf die 4 Jahre oder nach Arbeitsschwerpunkten verteilt werden. Die Auszahlung pro Jahr erfolgt in einer Tranche.	Frage und Antwort gelten für alle drei Bereiche der Gefahrenprävention.
31.10.2006	6	Wirkungs-kontrolle	Ist der Aufwand für die Wirkungskontrolle im Programm Schutzwald inbegriffen?	Die Wirkungskontrolle für den Schutzwald ist im Pauschalansatz von Fr. 5'000.-/ha enthalten.	
18.08.2006	5	Schutzwald-index	Was passiert mit dem Schutzwaldindex ab 2012?	Er wird aufgrund der harmonisierten Kriterien (SilvaProtect, Phase II) neu berechnet.	
28.07.2006	4	Weiserflächen	In Mittellandkantonen nehmen die einzelnen Schutzwaldflächen i.d.R. nicht gleich grosse Ausmasse an wie in den Gebirgskantonen. Muss in jeder auch noch so kleinen behandelten Fläche eine Weiserfläche eingerichtet und dokumentiert (Wirkungsanalyse) werden?	Weiserflächen dienen der Herleitung des Handlungsbedarfs und dem Controlling für die wichtigsten Behandlungstypen. Es macht keine Sinn, für Spezialstandorte und seltene Zieltypen Weiserflächen einzurichten, da sie dort keine exemplarische Funktion übernehmen. Die Sektion RLS Rutschungen, Lawinen und Schutzwald ist gerne bereit, den Kanton bei der Festlegung der wichtigsten Zieltypen zu beraten. Voraussetzungen dafür sind: Schutzwaldausscheidung, Standortübersicht resp. Standortkarte, Bestandeskarten und absolvierter NaiS-Kurs.	
04.07.2006	3	Pflicht zur Leistungs-erbringung	Müssen die Kantonsforstämter für alle Waldprodukte Leistungen erbringen? Ist es möglich, dass andere Fachstellen oder andere Programme die Leistung erbringen? Ist es möglich, dass ein Kanton gänzlich auf ein Programm verzichtet?	Für den Bund ist es nicht relevant, welche kant. Fachstelle die Verantwortung übernimmt. Entscheidend ist die Erreichung der Programmziele. Im Abgeltungsbereich hat der Kanton keinen Spielraum; er muss die Gesetze vollziehen.	
13.06.2006	2	Kantonsbeitrag	Muss seitens des Kantons ein Kreditbeschluss (Parlament, Regierung) vorhanden sein, um die Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen zu können?	Nein, der Kanton muss aber die Ziele der Programmvereinbarung erfüllen können und eine entsprechende Finanzplanung ausweisen.	Frage und Antwort gelten für alle drei Bereiche der Gefahrenprävention.
13.05.2006	1	Pauschalen	Sind die Pauschalen pro Leistungseinheit verhandelbar?	Grundsätzlich nein; verhandelbar sind die Ziele und die Zielerreichung.	